

74 Beylage zum drey und achtzigsten Brief.

halten, als wären es seine eignen; noch soll er einem Bruder oder Lehrling mehr Lohn reichen, denn was er redlicher Weise wohl verdienen mag.

Beides, der Meister und die Maurer, die ihren Lohn richtig empfangen, sollen dem Bauherrn getreu seyn, und ihr Werk ehrlich ausführen, es sey auf Tagewerk oder Verdung. Auch sollen sie keine Arbeit in Verdung annehmen, die dem Herkommen nach auf Tagewerk stehet.

Niemand soll eine Scheelsucht blicken lassen, über den Vorzug eines Bruders, oder ihn ausstechen, oder ihn von seiner Arbeit verdrängen, wenn er solche selbst zu vollenden tüchtig ist: denn kein Mann kann eines andern Mannes Werk so glücklich zum Nutzen des Bauherrn vollenden, er sey denn durchgängig mit Riß und Zeichnungen desjenigen bekant, der es begann.

Wenn ein Zunftgenosß zum Aufseher des Werks unterm Meister ist angesetzt worden, soll er treu seyn, sowohl dem Meister, als dem Gesellen; das Werk in Abwesenheit des Meisters fleißig übersehen, zum Frommen des Bauherrn; und seine Brüder sollen ihm gehorchen.

Alle angestellte Maurer sollen bescheidenlich ihren Lohn entgegen nehmen, ohne Murren und Aufwiegeley, und keiner seinem Meister sich feyrig kündigen, bevor das Werk geendigt ist.

Ein junger Bruder soll in der Arbeit unterwiesen werden, damit er nicht durch Stümpern
die